

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2012

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 25. Januar 2012

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
16. 1.12	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz	1
16.12.11	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung im Studiengang B.A. Schauspiel an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg	2
16.12.11	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Landratsamts Bodenseekreis über die Einrichtung einer Verbotszone im Bereich der Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung im Bodensee	8
20.12.11	Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren (ERGA-VO)	11
10. 1.12	Verordnung des Kultusministeriums über die Laufbahnen seines Geschäftsbereichs (Laufbahnverordnung Kultusministerium – LVO-KM)	13
19.12.11	Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg	17
19.12.11	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrags als Landesrecht	17
9. 1.12	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten von Teilen des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge	17
20.12.11	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über den Schonwald »Schelmenwasen«	18

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

Vom 16. Januar 2012

Auf Grund von § 347 Absatz 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2257), wird verordnet:

Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2011 (GBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 2 Nummer 3 a wird wie folgt geändert:

Die Angabe »§ 347 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2« wird jeweils durch die Angabe »§ 347 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 16. Januar 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS

FRIEDRICH

GALL

UNTERSTELLER

WARMINSKI-LEITHEUSSER

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

DR. SPLETT

ERLER

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Prüfung im Studiengang B.A.
Schauspiel an der Akademie für
Darstellende Kunst Baden-Württemberg**

Vom 16. Dezember 2011

Auf Grund von § 1 Absatz 7 und § 6 Absatz 5 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 339), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Buchstabe b der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2008 (GBl. S. 285), wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Studiengang und Prüfungen

(1) Die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (ADK) bietet eine Ausbildung im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Schauspiel für Bühne und audiovisuelle Medien.

(2) Das Studium an der ADK dauert im Studiengang B.A. Schauspiel in der Regel dreieinhalb Jahre.

(3) Das Studium ist in Module und Teilmodule eingeteilt, die im Studienplan aufgeführt sind.

(4) Alle Module werden mit einer Prüfung (Testat, Klausur, Hausarbeit, Semesterarbeit, Leistungsnachweis, mündliche Prüfung) abgeschlossen. Diese Prüfungen können benotet oder als »bestanden« beziehungsweise »nicht bestanden« deklariert werden.

(5) Im Studienplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer und Module entfallen. Die zu erreichende durchschnittliche Punktzahl pro Semester beträgt 30 ECTS-Punkte. Einem ECTS Punkt liegen ungefähr 30 Arbeitsstunden zu Grunde. Innerhalb des B.A.-Studienganges müssen bis zum Abschluss 180 ECTS-Punkte erbracht werden, dabei gilt:

1. bis zum Ende des 1. Studienjahres sind 60,
2. bis zum Ende des 2. Studienjahres 120 und
3. bis zum Ende des 3. Studienjahres 180 Leistungspunkte zu erreichen.

Das Erreichen der jeweiligen Mindest-Punktzahl ist Voraussetzung, um die zu den Modulen des folgenden Semesters gehörenden Lehrveranstaltungen besuchen zu können. Wahlfächer können vom Studierenden aus dem

hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot frei gewählt werden.

(6) Der Studiengang bereitet auf den Beruf des Schauspielers auf der Bühne und in den audiovisuellen Medien vor. Er konzentriert sich vor allem auf die in der Praxis geltenden Anforderungen.

§ 2

Zulassung

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Schauspiel der Akademie für Darstellende Kunst setzt den Nachweis

1. der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
2. der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und
3. der künstlerischen Eignung für den Studiengang voraus.

(2) Vom Nachweis nach Absatz 1 Nummer 1 kann abgesehen werden, wenn eine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Der Nachweis der besonderen Begabung wird durch das Bestehen der Aufnahmeprüfung, der Nachweis der für das Studium erforderlichen Allgemeinbildung durch eine Zusatzprüfung nach § 9 der Zulassungsverordnung der Akademie für Darstellende Kunst (ADK-ZVO) vom 12. Februar 2008 (GBl. S. 92) erbracht.

§ 3

Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die für die Berufsausbildung notwendigen theoretischen, praktischen und künstlerischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden und die Fähigkeit gegeben ist, künstlerische Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis der künstlerischen Fähigkeiten, die für den jeweiligen Beruf erforderlich sind und qualifizieren zugleich für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so verleiht die ADK die Bezeichnung Bachelor of Arts (B.A.), Fachrichtung Schauspiel.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung für den Studiengang B.A. Schauspiel soll in der Zeit zwischen dem Anfang des

fünften und dem Ende des siebenten Semesters abgelegt werden; sie darf sich auch sechs Monate über das Ende des siebenten Semesters hinaus erstrecken.

(2) Die Termine der Prüfungen und der Abschlussprüfung sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt der Direktor fest. Die Termine sind für Prüfungen mindestens eine, für Abschlussprüfungen mindestens sechs Wochen vorher in der ADK durch Aushang bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen der Neubekanntgabe und dem neuen Prüfungstermin mindestens eine Frist von einer Woche bei Prüfungen und drei Wochen bei Abschlussprüfungen einzuhalten. Ungeachtet dessen haben die Studierenden die Verpflichtung, sich rechtzeitig über die jeweiligen Prüfungstermine zu informieren.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Abschlussprüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt ferner Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Direktor und der Studiengangsleitung bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte, Projektleiter sowie der Direktor und die Verwaltungsleitung sein. Darüber hinaus können Fachberater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, zu den Prüfungen Mitglieder als Beobachter zu entsenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben teilweise auf seinen Vorsitzenden übertragen; ausgenommen sind die Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit; soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Direktor zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(2) Die Prüfer werden aus dem Kreis der künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkräfte und Projektleiter be-

stellt. Projektbetreuer und Studiengangskoordinatoren können nur zu Prüfern bestellt werden, wenn künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte und Projektleiter nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen; sie dürfen nur neben mindestens einer Lehrkraft oder einem Projektleiter zum Prüfer bestellt werden.

(3) Prüfungen werden von der verantwortlichen Lehrkraft beurteilt; der Prüfungsausschuss kann einen Zweitkorrektor bestellen.

(4) Die Bachelorarbeiten werden von einer Prüfungskommission beurteilt, die aus drei Prüfern besteht. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Betreuung von Bachelorarbeiten gehören in der Regel der Prüfungskommission an.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der ADK im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Bei Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Bereich des Schauspiels außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, kann die Gleichwertigkeit auch dann festgestellt werden, wenn sie in Umfang und Anforderungen, nicht aber im Inhalt denjenigen des entsprechenden Studiums an der ADK im Wesentlichen entsprechen.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktikum anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatzes 3 im Einvernehmen mit dem Direktor.

§ 8

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wer wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert ist, an einer Prüfung oder der Abschlussprüfung teilzunehmen oder diese fortzusetzen, kann auf schriftlichen Antrag von der Prüfung zurücktreten. Der Antrag ist unverzüglich beim Direktor zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; der Direktor kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Wird der Rücktritt genehmigt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Erfolgt der Rücktritt ohne die Genehmigung des Direktors oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Wurde die Prüfung in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 abgelegt, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note »nicht ausreichend« (5,0).

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9

Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Semesterarbeiten, Hausarbeiten, Leistungsnachweise

(1) Die Module und Teilmodule werden durch Prüfungen abgeschlossen. Diese können mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Testate, Semesterarbeiten, Hausarbeiten oder Leistungsnachweise sein. Voraussetzung für die Teilnahme an einer solchen Prüfung ist die Wahrnehmung der zum entsprechenden Modul oder Teilmodul gehörenden Lehrveranstaltungen.

(2) Leistungsnachweise sind Bestätigungen der Lehrbeauftragten über eine erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(3) Mündliche Prüfungen bestehen aus einem Einzelgespräch von mindestens 15 Minuten zu relevanten Fragen und zur Methodenkompetenz des geprüften Faches. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens ein Prüfer den zu prüfenden Fachbereich vertritt.

(4) Testate sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit ohne Hilfsmittel die im betreffenden Fach vermittelten Inhalte abrufbar sind. Für ein Testat ist ein Bearbeitungszeitraum zwischen 15 und 45 Minuten vorzusehen.

(5) Klausurarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Aufgabe mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeitet werden kann und Wege zu einer Lösung gefunden werden können. Für eine Klausurarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von mindestens 60 Minuten vorzusehen.

(6) Hausarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit unter Zuhilfenahme angemessener Hilfsmittel ein Thema eigenständig erarbeitet werden kann. Für Hausarbeiten ist abhängig vom geforderten Umfang ein Bearbeitungszeitraum von nicht unter drei Wochen vorzusehen, eine Korrekturhilfe durch die zuständigen Lehrkräfte ist möglich.

(7) Semesterarbeiten sind praktische, gestalterische und schriftliche Studienarbeiten, die entsprechend dem Studienplan in einem bestimmten Zeitraum von den Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Bei der Beurteilung sind alle von den Studierenden in der Studienzzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten in dem betreffenden Fach zu berücksichtigen. Zahl und Umfang der vorgelegten Arbeiten sind bei der Bewertung mit zu berücksichtigen.

Als Semesterarbeiten gelten insbesondere die künstlerischen Arbeiten wie Szenenstudien in der Gruppe oder

solistisch, Teilnahme an Studioinszenierungen oder Rollen an Theatern beziehungsweise in Filmen, Performances oder Multimediaprojekten. Eine Semesterarbeit wird in der Regel von einem Prüfer beurteilt, der den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt. Semesterarbeiten können arbeitsteilig in Gruppen erfolgen, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar sind. Sozialkompetenzen, insbesondere Teamfähigkeit, Engagement und Motivation können in die Beurteilung mit einfließen.

(8) Prüfungen nach den Absätzen 2 bis 7 können benotet werden.

§ 10

Praktische Studienzeit

(1) Während des zweiten, vierten, sechsten und siebten Semesters können die Studierenden ein beziehungsweise zwei bis zu zwölfwöchige Praktika absolvieren. Die Praktika bedürfen der Zustimmung des zuständigen Studiengangsleiters vor Praktikumsbeginn.

(2) Das Praktikum kann in allen Bereichen der Darstellenden Kunst, insbesondere bei Theatern, Filmproduktionen, Festivals oder Workshops realisiert werden. Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz. Die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg unterstützt sie hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(3) Das Praktikum wird als Semesterarbeit bewertet, insofern dem Studierenden ein seiner Studienrichtung entsprechender Aufgabenbereich innerhalb des Praktikums zugewiesen wurde.

(4) Jedes Praktikum ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht zu dokumentieren, der dem zuständigen Studiengangsleiter bis zum Ende des laufenden Semesters vorzulegen ist.

(5) Ein Auslandssemester umfasst 30 ECTS-Punkte und in der Regel ein Semester. Es kann nach den Lehrveranstaltungen des vierten Semesters angetreten werden und ist ein Jahr vorher schriftlich zu beantragen. Im Auslandsstudium sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 140 Stunden besucht werden. Vor Antritt des Auslandsstudiums ist eine Lernzielvereinbarung (Learning Agreement) abzufassen, die vom Studiengangsleiter der Akademie für Darstellende Kunst und der gleichgestellten Person der gastgebenden Bildungseinrichtung unterzeichnet wird. Nach der Rückkehr aus dem Auslandsstudium sind die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dem Studiengangsleiter vorzulegen, der den Erwerb der ECTS-Punkte sowie die erzielten Noten bestätigt. Für ein Auslandssemester sind keine Studiengebühren zu entrichten.

Abschnitt 2

Bachelorprüfung

§ 11

Umfang

Die Bachelorprüfung besteht aus den sich unmittelbar an den Studienabschnitt beziehungsweise das Modul anschließenden Prüfungen nach § 9, bereits absolvierten Prüfungen und der Bachelorarbeit.

§ 12

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Zusatzprüfung für Studienbewerber ohne Hochschulreife nach § 9 ADK-ZVO bestanden,
2. die künstlerische Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang bestanden,
3. sich fristgerecht angemeldet,
4. die erforderlichen ECTS-Punkte nach § 1 Absatz 5 erreicht und
5. die Prüfungen, die sich den jeweiligen Modulen anschließen, bestanden hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen; hierbei kann auf Unterlagen Bezug genommen werden, die in der ADK vorliegen.

(3) Nicht zugelassen wird, wer

1. die Nachweise nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erbracht hat,
2. zwei Semester nach Ablauf der Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung, diese aus einem vom Studierenden zu vertretenden Grund nicht abgelegt hat oder
3. sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

§ 13

Ziele, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen erworben wurden,

die erforderlich sind, um ein sich anschließendes weiteres Studium (M.A.) mit Erfolg zu betreiben. Alternativ bildet der Bachelor of Arts zugleich den ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Voraussetzung für die Bachelorprüfung sind folgende Teilabschlüsse

1. Theorie und Geschichte des Theaters (10 ECTS),
2. Textanalyse und Inszenierungsanalyse (10 ECTS),
3. Schauspieltraining einschließlich Darstellung vor der Kamera (90 ECTS),
4. Körpertraining (18 ECTS),
5. Sprech- und Musiktraining (12 ECTS) und
6. Praktikum oder Initiativprojekt (10 ECTS).

(3) Die Abschlussprüfung beinhaltet für den B.A. Schauspiel:

1. die Analyse und Darstellung einer Figur (40 Prozent, 15 ECTS) sowie
2. die Beteiligung am Jahrgangprojekt des betreffenden Jahrganges (60 Prozent, 15 ECTS).

(4) Die Bachelorarbeit ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 5 zu beurteilen. Bei Bachelorarbeiten, die in Gruppenarbeit erstellt wurden, wird bei jedem Kandidaten die Qualifikation in dem Berufsbereich bewertet, in dem er die Prüfung ablegt.

(5) Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 5 gegebenen Noten. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der beiden zunächst abgegebenen Noten die Note festsetzt.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit.

(7) Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie beträgt mindestens drei Monate und darf fünf Monate nicht überschreiten. Die Aufgabe für die Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema oder Stück kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.

(8) Das Thema oder das Stück der Bachelorarbeit wird vom Direktor im Einvernehmen mit dem jeweiligen Studiengangsleiter vergeben. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema oder Stück Vorschläge zu machen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden vom jeweiligen Fachprüfer vorgeschlagen, vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut: hervorragende Leistung;

2 = gut: Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Ist ein Zweitkorrektor für eine Prüfung bestellt, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt. Die Note der Teilprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Abschlussprüfung bestanden sind.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungen.

§ 15

Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorabschlussprüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses; sie kann vom Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis auf sechs Monate verlängert werden. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

(2) Wird eine schriftliche Prüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens »ausreichend«

(4,0) bewertet, werden die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung zusätzlich von einem Zweitkorrektor bewertet und die Note nach § 14 Absatz 3 ermittelt. Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der Erstprüfung in dem entsprechenden Prüfungsfach.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung ist dann zulässig, wenn die Leistungen in den anderen Modulabschlüssen die Hoffnung auf einen erfolgreichen Abschluss rechtfertigen. Die zweite Wiederholungsprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt, soweit als Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung vorgesehen ist und dauert mindestens 20, höchstens 35 Minuten. Als Ergebnis ist nur »bestanden« oder »nicht bestanden« möglich. Über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind als Prüfungsleistungen eine oder mehrere Semesterarbeiten vorgesehen, sind diese auch in der zweiten Wiederholungsprüfung zu erbringen.

(4) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses; sie kann vom Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis auf sechs Monate verlängert werden. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten, die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Abschlusszeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Akademie, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

(3) Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Prüfungsnachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs-

leistungen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden wurde.

§ 17

Endnote

(1) Für die Benotung der Prüfungen gilt § 14 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung im Studiengang B.A. Schauspiel gehen die Noten der Prüfungen mit einer Gewichtung von 40 Prozent, die Note für die Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 60 Prozent ein.

§ 18

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung der Bachelorbezeichnung beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Direktor unterzeichnet und mit dem Siegel der ADK versehen.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Wird eine Täuschung gemäß § 8 Absatz 4 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Direktor nachträglich die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Gewichts des Zulassungsmangels die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen. Die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 2011

BAUER

**Verordnung des Ministeriums für Verkehr
und Infrastruktur und des Landratsamts
Bodenseekreis über die Einrichtung
einer Verbotszone im Bereich
der Wasserentnahmeanlagen
des Zweckverbands Bodensee-
Wasserversorgung im Bodensee**

Vom 16. Dezember 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 30 Absatz 2 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 314) im Einvernehmen mit dem Umweltministerium,
2. § 28 Absatz 2, § 96 Absatz 1 Satz 1, § 95 Absatz 2 Nummer 3 WG, geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 331), in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsgesetzes:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wird im Bereich der Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung im Bodensee vor den Gemarkungen Sipplingen und Überlingen eine Verbotszone festgesetzt.

(2) Die Verbotszone wird wie folgt begrenzt:

1. im Nordosten durch eine seewärts im Abstand von 50 m, von der Einmündung des Tobelbachs in den Bodensee (nordwestliches Ende des Grundstücks Flurstück-Nummer 1258/1) in südöstlicher Richtung im Abstand von 100 m zur Uferlinie verlaufende gedachte Linie (ufernahe Grenze);
2. im Südwesten durch eine gedachte Linie, die in Höhe des Anfangs der Uferlinie etwa 250 m, vor dem Pumpwerk der Bodensee-Wasserversorgung etwa 550 m, vor dem Pumpwerk der Stadt Überlingen etwa 380 m und in Höhe des Endes der Uferlinie etwa 300 m vom Ufer entfernt verläuft (uferferne Grenze);
3. im Nordwesten durch eine gedachte Linie, die die nordwestlichen Enden der ufernahen und uferfernen Grenze miteinander verbindet;
4. im Südosten durch eine gedachte Linie, die die südöstlichen Enden der ufernahen und uferfernen Grenze miteinander verbindet.

Die Grenzen der Verbotszone werden durch Bojen gekennzeichnet. Am Anfang und Ende der Uferlinie sowie bei der Einmündung des Tobelbachs wird auf die Entfernung zur ufernahen Grenze hingewiesen.

(3) Uferlinie im Sinne der Verordnung ist die durch die Linie des Mittelwasserstandes bestimmte Grenze zwischen dem Überlinger See und den Ufergrundstücken, die in ihrem Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Grundstücks Flurstück Nummer 1058, Gemarkung Sipplingen, anfängt und in ihrem Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Grundstücks Flurstück Nummer 3989, Gemarkung Überlingen (Westseite des Spetzgarter Hafens) endet.

(4) Die Grenzen der Verbotszone sind in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte Maßstab 1 : 20 000 dargestellt.

§ 2

Verbote

Es ist verboten,

1. sich in die Verbotszone hineinzubegeben und dort aufzuhalten, insbesondere sie zu befahren, dort zu baden oder zu tauchen oder
2. Fahrzeuge oder andere zum Transport geeignete Gegenstände in die Verbotszone einzubringen.

§ 3

Befreiungen

(1) Das Landratsamt Bodenseekreis kann im Einzelfall von den Verboten des § 2 befreien, wenn zum Schutz der Wasserentnahme besondere Schutz- und Überwachungsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Die Verbote des § 2 gelten nicht für Personen, die ein berechtigtes Interesse am Befahren der Verbotszone haben und sich rechtzeitig vor der Einfahrt in die Verbotszone beim Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung angemeldet haben. Ein berechtigtes Interesse hat, wer die Verbotszone

1. zur Ausübung der Berufsfischerei,
2. zur Ausübung der berechtigten Wasserjagd,
3. zur Gewässerunterhaltung oder
4. als Mitglied eines örtlichen Wassersportvereins, wenn die Umfahrung der Verbotszone wegen zu geringer Wassertiefe erheblich erschwert wäre oder sie das Sicherheitsrisiko für den Wassersportler unzumutbar erhöhen würde,

befährt. In anderen Fällen stellt das Landratsamt Bodenseekreis auf Antrag fest, ob ein berechtigtes Interesse besteht.

(3) Die Verbote des § 2 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung, die der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen, und
2. für Personen, die sich zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben von sich oder einem Dritten in die Verbotszone hineinbegeben oder dort aufhalten.

§ 4

Geltung anderer Bestimmungen

Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Landratsamts

Bodenseekreis zum Schutz der Wasserentnahmen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart und der Stadt Überlingen aus dem Bodensee vom 8. Juli 1987 (GBl. S. 263, ber. 1988 S. 19) bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Absatz 1 Nummer 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 2 zuwider handelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Dezember 2011

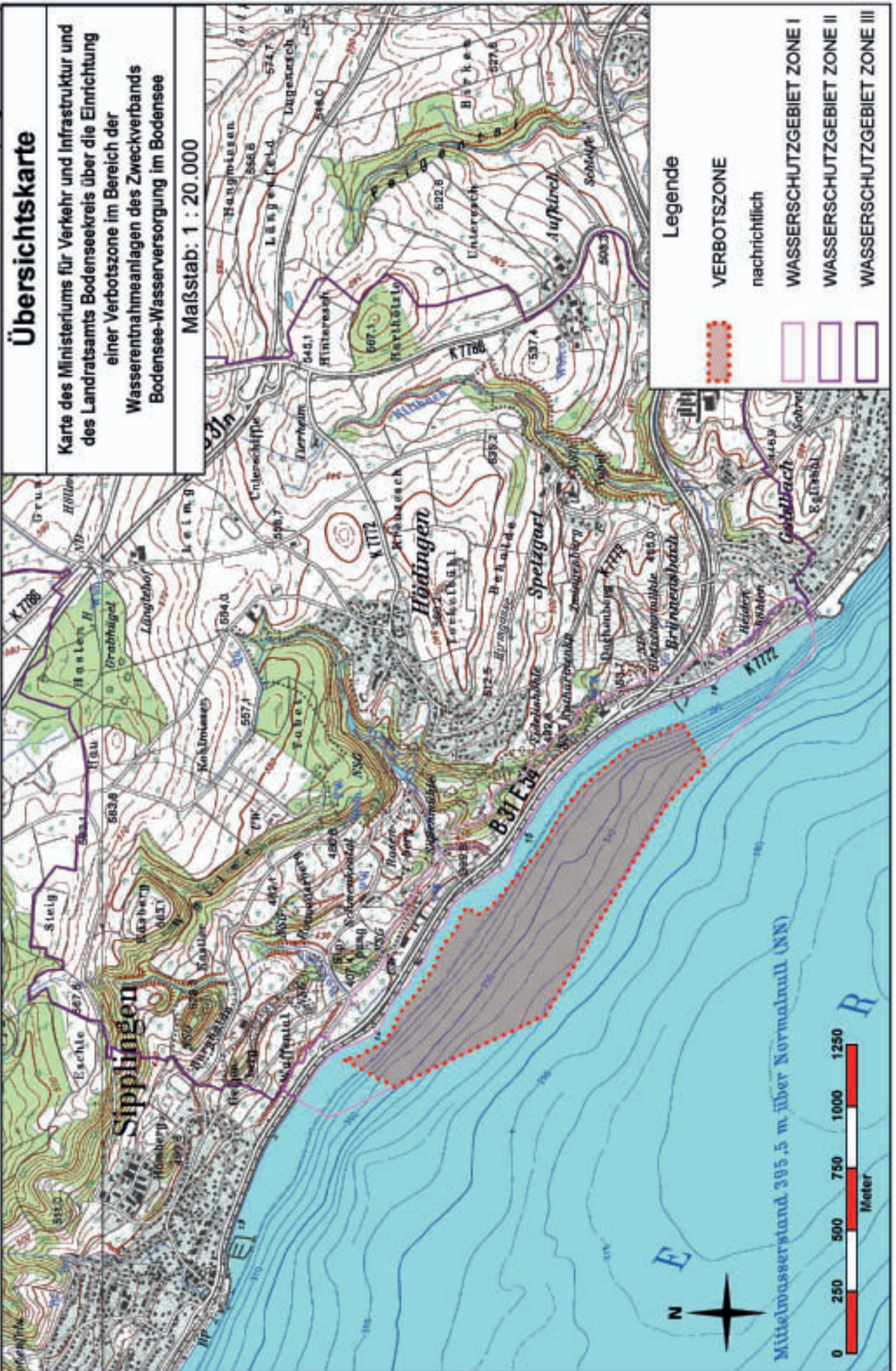
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

HERMANN

FRIEDRICHSHAFEN, den 16. Dezember 2011

Landratsamt Bodenseekreis

WÖLFLE



**Verordnung des Justizministeriums
zur Einführung des elektronischen
Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte
im Grundbuchverfahren (ERGA-VO)***

Vom 20. Dezember 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S.868), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S.545),
2. § 81 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S.2713) in Verbindung mit § 81 Absatz 2 Satz 3, § 93 Satz 1, § 96 Absatz 3 Satz 3, § 99 Absatz 3 sowie § 101 Satz 1 und 2 Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S.115), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S.2713, 2717) in Verbindung mit § 2 Nummer 13 und 14 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S.561), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S.555, 563):

§ 1

Gemeinsame Zweigstelle der Grundbuchämter

- (1) Für die Aufbewahrung der Grundakten und der Grundbücher wird in Kornwestheim eine gemeinsame Zweigstelle der Amtsgerichte, die mit der Führung der Grundbücher betraut sind, errichtet. Sie ist organisatorisch eine Zweigstelle des Amtsgerichts Ludwigsburg und führt die Bezeichnung »Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg«.
- (2) Die gemeinsame Zweigstelle erledigt die für die jeweiligen Amtsgerichte eingehenden Einsichts- und Auskunftersuchen; das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.
- (3) Die Zweigstelle führt keine Grundbücher. Für die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens ist die Zweigstelle nicht zuständig.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S.37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S.81), sind beachtet worden.

(4) Für die Dienstaufsicht ist der Sitz der gemeinsamen Zweigstelle maßgeblich. Die sich aus den Vorschriften über die Erinnerung gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ergebende Zuständigkeit des grundbuchführenden Amtsgerichts und die sich aus den Vorschriften über die Beschwerde ergebende Zuständigkeit des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das grundbuchführende Amtsgericht seinen Sitz hat, bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Elektronische Grundakte

- (1) Die Grundakten der Amtsgerichte, die mit der Führung der Grundbücher betraut sind, werden elektronisch geführt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die gemeinsame Zweigstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang der zum Zeitpunkt der Anlegung der elektronischen Grundakte in Papierform vorliegende Inhalt einer Grundakte in elektronische Dokumente übertragen und in dieser Form zur Grundakte genommen wird (Hybridakte).
- (2) Dokumente, die nach Anlegung der elektronischen Akte in Papierform eingereicht werden, sind in die elektronische Form zu übertragen und in dieser Form zur Grundakte zu nehmen. Solange und soweit eine Digitalisierung durch die bereitgestellte Technik nicht möglich ist, werden Beiakten in Papierform geführt.

§ 3

Übermittlung elektronischer Dokumente

- (1) Anträge, sonstige Erklärungen sowie Nachweise über andere Eintragungsvoraussetzungen können den Amtsgerichten, die mit der Führung der Grundbücher betraut sind, als elektronische Dokumente übermittelt werden; davon ausgenommen sind vollstreckbare Titel, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie Inhaber- und Orderpapiere. § 137 Absatz 1 Satz 3 Grundbuchordnung bleibt unberührt.
- (2) Notare haben Amtsgerichten, die mit der Führung der Grundbücher betraut sind, in Grundbuchsachen Dokumente elektronisch zu übermitteln. Neben den elektronischen Dokumenten haben die Notare Angaben über die in § 4 Nummer 4 bezeichneten zusätzlichen Angaben (Metadaten) in strukturierter maschinenlesbarer Form im Format XML (Extensible Markup Language) zu übermitteln, die mindestens eine Bezeichnung des Grundbuchamts, der politischen Gemeinde, des Grundbuchbezirks, des Grundbuchblatts und die Art der eingereichten Dokumente ermöglichen. Satz 1 und 2 gilt nicht für Pläne und Zeichnungen, die ein größeres Format als DIN A3 aufweisen sowie die damit gemäß § 44 des Beurkundungsgesetzes verbundenen Dokumente.

(3) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente in Grundbuchsachen, für die eine Zuständigkeit eines Amtsgerichts, das mit der Führung von Grundbüchern betraut ist, besteht, ist ausschließlich das direkt adressierbare elektronische Postfach der Grundbuchabteilung des jeweiligen Amtsgerichts bestimmt. Die betreffende elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite

<http://www.justizportal-bw.de>

bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(4) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in das elektronische Postfach. § 136 der Grundbuchordnung bleibt unberührt. Soweit Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind, müssen die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat durch das angerufene Gericht oder eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 4 Nummern 2 und 3 bekannt gegeben.

(5) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für den Adressaten bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungs-codes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. TIFF (Tag Image File Format),
6. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (zum Beispiel Makros) verwendet werden.

Das elektronische Dokument muss nach dem Format PDF/A konvertierbar sein. Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 4 Nummer 3 bekannt gegeben. Das elektronische Dokument darf keine Schadsoftware enthalten.

(6) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 5 genannten Dateiformate in der nach § 4 Nummer 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(7) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

(8) Ist eine Übermittlung an das elektronische Postfach nicht möglich, so kann die Einreichung abweichend von

den Absätzen 3 und 4 auf einem Datenträger nach § 4 Nummer 5 bei der Grundbuchabteilung des betreffenden Amtsgerichts erfolgen; die Unmöglichkeit der Übermittlung gemäß der Absätze 3 und 4 ist darzulegen. Sofern Einreichungen die nach § 4 Nummer 5 bekanntzugebende Dokumentenzahl oder Volumengrenze überschreiten, können diese gemäß der Einreichung nach Satz 1 übermittelt werden. Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über das elektronische Postfach und gemäß Satz 1 nicht möglich, trifft der Vorstand des Gerichts im Einzelfall Anforderungen zur Einreichung von Dokumenten.

§ 4

Bekanntgabe der Einreichungsvoraussetzungen

Das Justizministerium gibt nach § 3 Absatz 3 Satz 2 auf der Internetseite

<http://www.justizportal-bw.de>

bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle für Grundbuchsachen einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten;
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach Prüfung durch die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil Common PKI entsprechen;
3. die nach ihrer Prüfung den in § 3 Absatz 5 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch Amtsgerichte, die mit der Führung der Grundbücher betraut sind, geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 3 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien;
4. die zusätzlichen Angaben (Metadaten), die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die dortige Weiterverarbeitung zu gewährleisten sowie
5. Angaben zu geeigneten Datenträgern im Fall des § 3 Absatz 8 sowie Angaben zu Dokumentenanzahl und Volumengrenzen.

§ 5

*Entscheidungen und Verfügungen
in elektronischer Form*

Entscheidungen und Verfügungen von Amtsgerichten, die mit der Führung der Grundbücher betraut sind, sind in Grundbuchsachen in elektronischer Form zu erlassen.

§ 6

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Daten aus der elektronischen Grundakte können im automatisierten Verfahren abgerufen werden, soweit ein solches eingerichtet ist.

(2) Für die Genehmigung zur Teilnahme an dem automatisierten Abrufverfahren ist das Amtsgericht Stuttgart zuständig.

§ 7

Inkrafttreten

§ 1 dieser Verordnung tritt am 1. März 2012, die §§ 2 bis 6 treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

STUTTGART, den 20. Dezember 2011 STICKELBERGER

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Laufbahnen seines
Geschäftsbereichs (Laufbahnverordnung
Kultusministerium – LVO-KM)**

Vom 10. Januar 2012

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2, § 19 Absatz 5 Satz 2, § 21 Absätze 5 und 6, § 22 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794) wird im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium, dem Wissenschaftsministerium und dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Laufbahnbefähigung für die Lehrerlaufbahnen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 LBG wird nach Maßgabe der vom Kultusministerium erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erworben.

(2) Laufbahnen pädagogischer Fachrichtung sind die Lehrerlaufbahnen nach Absatz 1, die nach dieser Verordnung eingerichteten Lehrerlaufbahnen sowie die Laufbahnen des außerschulischen Bereichs nach § 10 Absatz 1 bis 3.

(3) Wissenschaftliche Lehrkräfte im Sinne dieser Verordnung sind solche, für deren Laufbahn in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Abschluss eines Studiengangs nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 LBG vorgeschrieben ist.

(4) Die Befähigung für eine Lehrerlaufbahn und für die Laufbahnen des außerschulischen Bereichs kann über eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit im Sinne von § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG nur nach Maßgabe dieser Verordnung erworben werden.

§ 2

*Erwerb der Laufbahnbefähigung für Lehrkräfte
durch eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung*

(1) Die Befähigung für die Laufbahn der wissenschaftlichen Lehrkraft erwirbt, wer nach Vorliegen der Bildungsvoraussetzungen eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung beinhaltet eine zweijährige pädagogische Schulung und ein Jahr der Bewährung in der Schulpraxis der angestrebten Laufbahn. Auf das Bewährungsjahr im Anschluss an die Pädagogische Schulung kann verzichtet werden, wenn die Lehrkraft eine hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens drei Jahren in der Laufbahn der Technischen Lehrkraft an beruflichen Schulen der gewerblichen Richtung nach Absatz 2 nachweisen kann.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn der Technischen Lehrkraft an beruflichen Schulen der gewerblichen Richtung oder der landwirtschaftlichen Richtung besitzt, wer nach dem Bestehen der Meisterprüfung oder der staatlichen Prüfung für Techniker oder für Technische Assistenten oder einer vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung mindestens fünf Jahre eine dieser Vorbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt und eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung beinhaltet eine einjährige pädagogische Schulung.

(3) Die Befähigung für die Laufbahn der Technischen Lehrkraft an beruflichen Schulen der kaufmännischen Richtung oder der hauswirtschaftlichen Richtung besitzt, wer nach dem Bestehen der Abschlussprüfung der Fachschule für Bürowirtschaft in Baden-Württemberg oder des Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft II in Baden-Württemberg oder einer vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung mindestens zwei Jahre eine dieser Vorbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt und eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung beinhaltet eine einjährige pädagogische Schulung.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der laufbahnqualifizierenden Zusatzausbildung wird durch eine Überprüfung in entsprechender Anwendung der formellen Prüfungsbestimmungen in der für die jeweilige Ziellaufbahn maßgeblichen Prüfungsordnung nachgewiesen. Für Technische Lehrkräfte an beruflichen Schulen der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Richtung finden die formellen Prüfungsbestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Technischen Lehrer an beruflichen Schulen (APrOTL) entsprechende Anwendung.

§ 3

Erwerb der Laufbahnbefähigung von Lehrkräften für untere Klassen durch Berufserfahrung

(1) Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung als Lehrkraft für untere Klassen besitzen dann die Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrkraft für musisch-technische Fächer, wenn

1. sie unbefristet im öffentlichen Schuldienst in einem Land der Bundesrepublik Deutschland stehen,
2. sich die Lehrbefähigung auf die Fächer Deutsch und Mathematik sowie ein Wahlfach erstreckt und
3. sie eine mindestens dreijährige, dieser Vorbildung entsprechenden Berufstätigkeit im öffentlichen Schuldienst in einem Land der Bundesrepublik Deutschland und davon eine hauptamtliche Unterrichtspraxis im öffentlichen Schuldienst von mindestens zwei Schulhalbjahren in mindestens einem Fach nachweisen können, das einem der Ausbildungsfächer der Ziellaufbahn entspricht.

(2) Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung als Lehrkraft für untere Klassen besitzen dann die Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen und
2. eine mindestens dreijährige, dieser Vorbildung entsprechenden Berufstätigkeit im öffentlichen Schuldienst in einem Land der Bundesrepublik Deutschland und davon nach bestandener oder anerkannter Ergänzungsprüfung in einem Unterrichtsfach der Ziellaufbahn eine hauptamtliche Unterrichtspraxis im öffentlichen Schuldienst von mindestens zwei Schulhalbjahren in mindestens einem Fach nachweisen können, das einem der Ausbildungsfächer der Ziellaufbahn entspricht.

(3) Ein nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbener Abschluss als Lehrkraft für untere Klassen wird nach bestandener abschlie-

ßender Prüfung einer ergänzenden Ausbildung in einem Unterrichtsfach der Ziellaufbahn als gleichwertig mit den Bildungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG für die Laufbahn des Lehramts an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen anerkannt.

§ 4

Erwerb der Laufbahnbefähigung für Diplomlehrkräfte durch Berufserfahrung

(1) Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung zur Diplomlehrkraft besitzen dann die Befähigung für die nach der Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1993) zugeordnete Laufbahn, wenn

1. sie unbefristet im öffentlichen Schuldienst in einem Land der Bundesrepublik Deutschland stehen,
2. sich die Lehrbefähigung auf zwei Unterrichtsfächer (allgemein bildende Schulen), eine berufliche Fachrichtung sowie ein Unterrichtsfach (berufliche Schulen), oder eine sonderpädagogische Fachrichtung (Sonderschulen) erstreckt, die bei dem zugeordneten Lehramt in Baden-Württemberg jeweils zulässig sind beziehungsweise ist und
3. sie eine mindestens dreijährige, dieser Vorbildung und der Ziellaufbahn entsprechenden Berufstätigkeit im öffentlichen Schuldienst in der Bundesrepublik Deutschland in mindestens einem Fach nachweisen können, das einem der Ausbildungsfächer der Ziellaufbahn entspricht.

(2) Ein bei dem zugeordneten Lehramt in Baden-Württemberg nicht zulässiges Unterrichtsfach kann durch eine bestandene oder anerkannte Ergänzungsprüfung in einem zulässigen Unterrichtsfach und eine anschließende hauptamtliche Unterrichtspraxis im öffentlichen Schuldienst in der Bundesrepublik Deutschland in diesem Fach im Umfang von mindestens zwei Schulhalbjahren ersetzt werden.

§ 5

Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes in der Fachrichtung Religionslehre durch Berufserfahrung

(1) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Schuldienst in der Fachrichtung Religionslehre besitzt, wer

1. als ordinerter Geistlicher evangelischen Bekenntnisses oder als Geistlicher römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Priesterweihe empfangen hat, oder

2. als Laientheologe, der ein theologisches Hochschulstudium an einer Hochschule im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a LBG mit der Wissenschaftlichen Theologieprüfung abgeschlossen sowie danach einen dem staatlichen Vorbereitungsdienst entsprechenden Vorbereitungsdienst absolviert und eine der Laufbahnprüfung entsprechende kirchliche Pädagogische Prüfung oder die Ausbildung zum Pastoralreferenten absolviert und die Zweite Dienstprüfung als Pastoralreferent abgelegt hat

und eine Berufstätigkeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG nachweisen kann. Zeitdauer und Umfang der erforderlichen Unterrichtstätigkeit bestimmen sich durch die Vereinbarung mit den Kirchen. Der Vorbereitungsdienst nach Nummer 2, das Vikariat oder Zeiten des Pastorkurses stellen eine der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG dar.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Schuldienst an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Evangelische Religionslehre besitzt auch, wer als graduerter Religionspädagoge ein Master-Aufbaustudium abgeschlossen hat und eine Berufstätigkeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG nachweisen kann. Zeitdauer und Umfang der erforderlichen Unterrichtstätigkeit bestimmen sich durch die Vereinbarung mit den Kirchen.

§ 6

Erwerb der Laufbahnbefähigung für Laufbahnen der wissenschaftlichen Lehrkräfte des gehobenen Dienstes für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte

(1) Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte können in die Laufbahn der

1. Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen,
2. Lehrkräfte an Realschulen,
3. Lehrkräfte an Sonderschulen und
4. Lehrkräfte des gehobenen Dienstes an beruflichen Schulen

ernannt werden, sofern sie sich im Endamt ihrer Laufbahn befinden, in einer hauptberuflichen Unterrichtspraxis von mindestens zwölf Jahren in der bisherigen Laufbahn mindestens mit der Note 1,5 beurteilt wurden, sich in einer zweijährigen Unterrichtspraxis in der angestrebten Laufbahn bewährt haben und eine Nachqualifizierung an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung absolviert haben. Der erfolgreiche Abschluss der Nachqualifizierung wird durch eine Überprüfung in entsprechender Anwendung der formellen Prüfungsbestimmungen in der für die jeweilige Ziellaufbahn maßgeblichen Prüfungsordnung nachgewiesen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt durch die Schulleitung.

(2) Fachlehrkräfte können in die Laufbahn der

1. Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen,
2. Lehrkräfte an Realschulen und
3. Lehrkräfte an Sonderschulen

ernannt werden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss eines der beantragten Befähigung entsprechenden Studiums für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, an Realschulen oder an Sonderschulen mit der ersten Staatsprüfung nachweisen, eine hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens neun Jahren in der Laufbahn einer Fachlehrkraft für musisch-technische Fächer oder einer Fachlehrkraft für Körper- oder Geistigbehinderte an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder anerkannten Ersatzschule vorweisen und sich mindestens mit der Note 1,5 als Fachlehrkraft bewährt haben.

§ 7

Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren beruflichen oder gymnasialen Schuldienst durch Aufstieg

(1) Wissenschaftliche Lehrkräfte des gehobenen beruflichen und gymnasialen Schuldienstes können nach § 22 LBG in den höheren Schuldienst in ihren Schularten aufsteigen, wenn sie sich in mindestens einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahn bewährt haben und durch eine Qualifizierungsmaßnahme (Aufstiegslehrgang) zusätzliche, über ihre Vorbildung und die bisherige Laufbahnbefähigung hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die ihnen die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn ermöglichen.

(2) Für die Zulassung zu dem Aufstiegslehrgang müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber zu Beginn der Qualifizierungsmaßnahme mindestens im vierten Dienstjahr befinden.

(3) Der dreijährige Aufstiegslehrgang wird berufsbegleitend angeboten. Er ist in zwei Phasen (erste Lehrgangsphase im ersten Jahr und zweite Lehrgangsphase im zweiten und dritten Jahr) unterteilt. Während der Qualifizierungsmaßnahme nehmen die Lehrkräfte eine Unterrichtsverpflichtung in Schularten oberhalb der Fachschulreife in einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums, der Berufsoberschule oder der Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums wahr. Diese Verpflichtung beträgt in der ersten Lehrgangsphase in der Regel vier Unterrichtsstunden pro Woche und in der zweiten Lehrgangsphase in der Regel acht Unterrichtsstunden pro Woche. Mit dieser Unterrichtsverpflichtung wird der Nachweis der mindestens einjährigen erfolgreichen Wahrnehmung von überwiegenden Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn (§ 22 Absatz 1 Nummer 3 LBG) erbracht.

(4) Für wissenschaftliche Lehrkräfte des gehobenen beruflichen und gymnasialen Schuldienstes, die eine hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens zehn Jahren in der bisherigen Laufbahn vorweisen können, wird berufsbegleitend ein einjähriger Aufstiegslehrgang angeboten. Im Anschluss daran haben sich die Lehrkräfte ein Jahr in der Schulpraxis der angestrebten Laufbahn zu bewähren. Die Unterrichtsverpflichtung im Bewährungsjahr muss überwiegend in Schularten oberhalb der Fachschulreife in einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums, der Berufsoberschule oder der Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums erbracht werden.

(5) Die Teilnahme am Lehrgang kann auf Antrag unterbrochen werden jeweils bis zu einem Jahr wegen Krankheit oder wegen Beurlaubung sowie insgesamt bis zu drei Jahre wegen Schwangerschaft, Eltern- oder Pflegezeiten. Dauert die Unterbrechung länger, wird die Teilnahme an dem Lehrgang abgebrochen; soll der Lehrgang fortgesetzt werden, ist eine erneute Bewerbung nötig.

(6) Der erfolgreiche Abschluss des Aufstiegslehrgangs wird durch eine Überprüfung in entsprechender Anwendung der formellen Prüfungsbestimmungen in der für die jeweilige Ziellaufbahn maßgeblichen Prüfungsordnung nachgewiesen.

(7) Die Absätze 1, 3 bis 6 finden auf Realschullehrkräfte und Sonderschullehrkräfte an Gymnasien sowie auf Realschullehrkräfte und Sonderschullehrkräfte an beruflichen Schulen entsprechend Anwendung. Für die Zulassung zu dem Aufstiegslehrgang müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber zu Beginn der Qualifizierungsmaßnahme mindestens im vierten Dienstjahr befinden und davon mindestens zwei Dienstjahre an einem Gymnasium oder an einer beruflichen Schule unterrichtet haben.

§ 8

Horizontaler Laufbahnwechsel

Der horizontale Laufbahnwechsel nach § 21 LBG zwischen verschiedenen Lehrerlaufbahnen, die der gleichen Laufbahngruppe angehören, ist nur auf der Grundlage einer pädagogischen Nachqualifizierung möglich.

§ 9

Probezeit

(1) Abweichend von § 19 Absatz 5 Satz 1 LBG ist von Lehrkräften eine Mindestprobezeit von einem Jahr abzuleisten.

(2) Eine weit überdurchschnittliche Bewährung im Sinne von § 19 Absatz 2 Nummer 1 LBG liegt bei Lehrkräften dann vor, wenn die Leistungen in den Probezeitbeurteilungen jeweils mit mindestens der Note 1,5 bewertet wurden.

(3) Ein Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis im Sinne von § 19 Absatz 2 Nummer 2 LBG liegt bei Lehrkräften vor, sofern sie die Laufbahnprüfung mit mindestens der Note 1,4 abgelegt haben.

§ 10

Laufbahnen des außerschulischen Bereichs

(1) In die Laufbahnen der pädagogischen Fachrichtung des außerschulischen Bereichs

1. des Schulbauernhofs,
2. des Internationalen Instituts für Berufsbildung,
3. der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater,
4. des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulumusik,
5. des Landesinstituts für Schulentwicklung,
6. der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen oder
7. des Landesmedienzentrums

kann ernannt werden, wer die Befähigung für eine Laufbahn der wissenschaftlichen Lehrkräfte an Schulen besitzt und sich nach Erwerb dieser Laufbahnbefähigung mindestens drei Jahre im Schuldienst bewährt hat.

(2) In die Laufbahnen der pädagogischen Fachrichtung des außerschulischen Bereichs

1. der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung,
2. der Pädagogischen Fachseminare oder
3. des Fachseminars für Sonderpädagogik

kann ernannt werden, wer die Befähigung für eine Laufbahn der wissenschaftlichen Lehrkräfte an Schulen besitzt und sich nach Erwerb dieser Laufbahnbefähigung mindestens fünf Jahre im Schuldienst bewährt hat. Die Bestimmungen der Landesbesoldungsordnung A der Anlage 1 zu § 28 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zu den Ämtern am Fachseminar für Sonderpädagogik und am Pädagogischen Fachseminar bleiben davon unberührt.

(3) In die Laufbahnen der pädagogischen Fachrichtung der Schulaufsichtsbehörden kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung für eine Laufbahn der wissenschaftlichen Lehrkräfte an Schulen besitzt,
2. sich nach Erwerb dieser Laufbahnbefähigung mindestens fünf Jahre im Schuldienst bewährt und
3. zwei Jahre erfolgreich Tätigkeiten der angestrebten Laufbahn wahrgenommen hat.

Fehlende Bewährungszeiten im Schuldienst können durch zusätzliche Zeiten nach Satz 1 Nummer 3 ausge-

glichen werden. Auf die erforderlichen Zeiten nach Satz 1 Nummer 3 können Zeiten einer Tätigkeit als Schulleiter oder als stellvertretender Schulleiter höchstens bis zu 18 Monate und Zeiten einer Tätigkeit auf einer anderen Ebene der Schulaufsicht in vollem Umfang angerechnet werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann in das Amt

1. eines Landwirtschaftlichen Direktors bei einem Schulbauernhof auch ernannt werden, wer ein Studium der Landwirtschaft, Agrarwirtschaft oder Agrarwissenschaft an einer Hochschule abgeschlossen und mindestens drei Jahre erfolgreich Tätigkeiten der angestrebten Laufbahn wahrgenommen hat,
2. eines Fachbereichsdirektors am Landesmedienzentrum als Leiter eines Fachbereichs auch ernannt werden, wer die Befähigung für das Richteramt besitzt und
3. eines Professors am Landesinstitut für Schulentwicklung als der Stellvertretende Direktor nur ernannt werden, wer die Befähigung für das Richteramt besitzt.

(5) Das Kultusministerium erkennt im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium nach § 15 Absatz 4 LBG die Gleichwertigkeit des landwirtschaftlichen, agrarwirtschaftlichen oder agrarwissenschaftlichen Abschlusses an einer Fachhochschule mit den Bildungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b LBG für das Amt eines landwirtschaftlichen Direktors an einem Schulbauernhof an.

§ 11

Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahnen der höheren pädagogischen Fachrichtungen des außerschulischen Bereichs durch Aufstieg

Die Laufbahnvoraussetzungen von § 10 Absatz 1 bis 3 gelten abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 LBG entsprechend für den Aufstieg der Lehrkräfte aus den Laufbahnen des gehobenen Dienstes in die Laufbahnen der pädagogischen Fachrichtung des außerschulischen Bereichs.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) § 33 Absatz 2 Nummer 4 und § 35 der Landeslaufbahnverordnung sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht mehr anwendbar.

STUTTGART, den 10. Januar 2012

WARMINSKI-LEITHEUSSER

Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Vom 19. Dezember 2011

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2009 (GBl. S. 679) wird der Landkreis Heidenheim ab dem 1. März 2012 die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nicht mehr wahrnehmen.

STUTTGART, den 19. Dezember 2011

DR. SCHMID

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrags als Landesrecht

Vom 19. Dezember 2011

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 571), geändert durch Gesetz vom 29. November 2011 (GBl. S. 533), wird hiermit bekannt gegeben, dass der Glücksspielstaatsvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als Landesrecht fortgilt.

STUTTGART, den 19. Dezember 2011

GALL

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten von Teilen des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Vom 9. Januar 2012

§ 14 Abs. 1, 2 und 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (Artikel 1 des am 15., 17. und 21. Dezember 2010 unterzeichneten Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge – Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag, GBl. 2011, S. 478 – zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land

Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen) sind nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 9. Januar 2012

MURAWSKI

**Verordnung
der Körperschaftsforstdirektion Tübingen
über den Schonwald
»Schelmenwasen«**

Vom 20. Dezember 2011

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Sindelfingen, Gemarkung Darmsheim und der Gemeinde Aidlingen im Landkreis Böblingen, Regierungsbezirk Stuttgart, werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung

»Schelmenwasen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Gesamtgröße von 69,5 ha. Davon entfallen ca. 2,6 ha auf eine nutzungsfreie Zone im Zentrum des Gebietes. Es handelt sich um die erweiterte Neuausweisung des bislang 27,1 ha großen Schonwaldes unter gleichem Namen.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Der Schonwald »Schelmenwasen« befindet sich etwa 7 km westlich von Sindelfingen zwischen den Ortschaften Aidlingen und Darmsheim. Er liegt im reich strukturierten Naturraum Heckengäu, dessen Geologie durch den Muschelkalk bestimmt wird.

Der Schonwald umfasst nach Maßgabe der Schutzgebietskarte folgende Flächen:

Gemeinde	Gemarkung	Eigentümer	Flst.-Nr.	Fläche
Sindel- fingen	Darms- heim	Stadt Sin- delfingen	3418 (<i>teilw.</i>)	36,8 ha
Aid- lingen	Aid- lingen	Gemeinde Aidlingen	3153 (<i>teilw.</i>), 3154 (<i>teilw.</i>), 3180 (<i>teilw.</i>), 3265	32,7 ha
Gesamtfläche Schonwald				69,5 ha

(3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 1. Juni 2011 im Maßstab 1 : 50 000 kombiniert mit einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 grün umrandet und grün hinterlegt dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den textlichen Beschreibungen und der Karte gelten die Festlegungen der Karte.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen (Abt. Forstdirektion) und beim Landratsamt Böblingen (untere Forstbehörde) für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes ist es, die naturnahe Entwicklung des Waldes mit seinen Lebensgemeinschaften zu gewährleisten und zu unterstützen, sowie seinen Reichtum an Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern. Regionaltypische zonale Waldgesellschaften sind Platterbsen-Buchenwald (*Lathyro-Fagetum*), Seggen-Buchenwald (*Carici-Fagetum*), Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), reicher Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und Waldmeister- (*Galio-Fagetum*) beziehungsweise Perlgras-Buchenwald (*Melico-Fagetum*), zum Teil mit Beteiligung der Weißtanne, da innerhalb des Tannenareals gelegen.

Zudem soll die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklungsprozesse sichergestellt werden.

§ 4

Verbote

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder dauerhaft ungünstigen Veränderung des Schutzgebietes oder seines Natur-

haushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Es ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen
 - a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. Bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
 - d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.
5. Innerhalb der bezeichneten Fläche mit Nutzungsverzicht (nutzungsfreie Zone) forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen.
6. Bei der Erholungsnutzung
 - a) das Schutzgebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - c) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - d) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a) für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 - b) Hochsitze landschaftsgerecht errichtet werden;
 - c) Kirrungen nur außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 32 LNatSchG oder Biotopschutzwald nach § 30a LWaldG und außerhalb sonstiger trittempfindlicher und eutrophierungsgefährdeter Bereiche angelegt werden.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (3) Unberührt bleiben die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
- (4) Unberührt bleibt ferner die Durchführung von wissenschaftlichen Aufnahmen und Messungen durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt.

§ 6

Forstliche Maßnahmen, Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung gemäß LWaldG bleibt – mit Ausnahme der nutzungsfreien Zone – unberührt mit der Maßgabe, dass folgende *Schutz- und Pflegegrundsätze* beachtet werden:
 - a) Orientierung der Bewirtschaftung an den natürlichen Waldgesellschaften; vorhandene Strukturen sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.
 - b) Wertvolle Waldbiotope sind mitsamt ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln sowie sinnvoll zu vernetzen.
 - c) Lichtbaumarten, insbesondere die Traubeneiche, sind gezielt waldbaulich zu fördern sowie Vorkommen seltener Baumarten, insbesondere Elsbeere und Eibe zu sichern.
 - d) Der Vorrat an liegendem und stehendem starkem Totholz ist zu erhöhen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, Arbeitssicherheit und von Waldschutzaspekten (Insektenkalamitäten) möglich ist.
 - e) Förderung von Strukturvielfalt und Ungleichaltrigkeit, indem geeignete Einzelbäume, Baumgruppen oder Bestandesteile bis zum natürlichen Zerfall erhalten bleiben.

f) Förderung besonders starker, großkroniger Bäume, insbesondere der ehemaligen Mittelwaldeichen, sowie Baumgestalten mit herausragenden Habitatbaumeigenschaften.

g) Übergehaltene Altkiefern sollten im Hinblick auf ihre günstigen ökologischen Eigenschaften (zum Beispiel als Horstbäume) erhalten und gefördert werden.

(2) Gezielte Maßnahmen erfolgen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten besonders geschützter Tier- und /oder Pflanzenarten (zum Beispiel Türkenbundlilie).

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen des periodischen Betriebsplanes gem. § 50 LWaldG festzulegen und zu kontrollieren.

Die Schutz- und Pflegegrundsätze sind Bestandteil der künftigen Betriebsplanung.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schonwald eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

§ 10

Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben alle Rechtsvorschriften, die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die den Schonwald »Schelmenwasen« betreffenden Passagen der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen vom 19. April 2005 (GBl. S. 342 bis 345) außer Kraft.

TÜBINGEN, den 20. Dezember 2011

STRAMPFER

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 60 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2011

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 1043 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2012.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2011 **wird den Beziehern** im März 2012 **kostenlos** zugesandt.
